Amts-Blatt.

Nro. 57. Dienstag den 13. Mai 1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 555. (2) Nr. 8536.

Widerruf

einer Concurs-Ausschreibung. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Verlautbarung vom 22. Februar l. J., Zahl 3108, wird hiermit bekannt gemacht, daß es laut des h. Studien-Hofcommissions-Decretes vom 11. v. M., Z. 1576, von Abhaltung des für die Lehrkanzel der höheren Mathematik an der Universität zu Prag auf den 22. Mai d. J. zu Lemberg, Wien, Prag, Grätz und Laibach ausgeschriebenen Concurses abzukommen habe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 3. Mai 1834.

Z. 556. (2) Nr. 5782.

Concurs-Edict.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rovigno ist durch die mit a. h. Entschließung vom 1. April d. J., bewilligte Uebersetzung des Rathes Joseph Babesch, in die bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Görz erledigte Rathsstelle, eine Rathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1400 fl. und 1600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese erledigte Stelle sich mit ihren dießfälligen Gesuchen binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Concurs-Edicts in die Wiener Zeitung durch ihre vorgesetzte Stelle an das k. k. Stadt- und Landrecht in Rovigno zu wenden, diese Gesuche gehörig zu belegen, besonders über die vollständige Kenntniß der italienischen, deutschen und einer slavischen Sprache sich auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit den dortigen Rathsgliedern oder mit den übrigen Amtspersonen verwandt oder verschwägert seien. — Von dem k. k. inneröster. küstenländischen Appellationsgerichte Klagenfurt am 16. April 1834.

Z. 554. (2) Nr. 7320.

ad Gub. Nr. 8648.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium zu Capo d' Istria im Küstenlande, erledigten Grammaticallehrersstelle, wird der Concurs am 5. Juni d. J. an den Gymnasien zu Wien, Prag, Linz, Brünn, Grätz, Innsbruck, Laibach, Görz und Capo d' Istria abgehalten werden. — Mit diesem Lehramte ist ein Gehalt jährlicher 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden. — Diejenigen, welche den Concurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bei der k. k. Gymnasial-Direction des Ortes, wo sie sich der Concursprüfung unterziehen wollen, zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Concursprüfung zugelassen zu werden, gehörig auszuweisen, am Concurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu bestehen, dann ihre gehörig belegten, an dieses Gubernium stylisirten Gesuche der Gymnasial-Direction zu übergeben, und sich darin über Sprachkenntnisse, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Moralität, Gesundheit, dermalige Verwendung und allfällige frühere Anstellungen auszuweisen und anzugeben, ob und in wie ferne sie mit einem oder dem andern der am k. k. Gymnasium in Capo d' Istria angestellten Individuen verwandt oder verschwägert seien. — Vom k. k. küstenländischen Gubernium. Triest am 15. April 1834.

Z. 553. (2) Nr. 7391.

Verlautbarung.

Durch die fruchtbringende Anlegung der jährlichen Ueberschüsse des kärntner'schen Damenstifts-Fondes und durch die glückliche Verlosung einer diesem Fonde gehörigen Staatsschuldverschreibung ist das Erträgniß desselben so vermehrt worden, daß die Wiederbesetzung von sieben Präbenden mit jährlichen 400 fl.

E. M. beschlossen wurde. — Zur Erlangung einer dieser Präbenden sind nach den §. §. 4 und 5 der Statuten des Fräuleinstiftes nur Jene geeignet, deren Väter entweder kärntn. Landstände oder aber (ohne jedoch von ihnen Ahnenproben zu fordern) wenigstens vom Ritterstande sind, dann deren Aeltern sich um das Land Kärnten oder auch durch eine zehnjährige Dienstleistung im Lande in höhern Aemtern als landesfürstliche Räthe oder aber als Staabsoffiziere Verdienste erworben haben, dabei aber mittellos und mit vielen Kindern beladen sind. — Nebstdem muß die Gesuchstellerinn wenigstens das 15. Jahr ihres Lebensalters bereits zurückgelegt haben, und in Absicht auf unbescholtenen Lebenswandel in gutem Rufe stehen, sie muß arm sein, darf daher neben dieser Stiftung keine andere genießen, und muß also bei der Aufnahme in dieses Stift dem allfälligen Genuße derselben entsagen, sie kann jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet oder ihr sonst rechtmäßig zufällt, als ihr Eigenthum behalten. — Alle diese Erfordernisse müssen durch glaubwürdige Documente nachgewiesen werden, und jedem Gesuche muß eine nach dem am Schluße dieser Verlautbarung beigefügten Formulare verfaßte, gehörig ausgefüllte Competenten-Tabelle beigefügt werden. — Die dießfälligen Competenzgesuche sind längstens bis 1. August l. J., bei dieser Landesstelle einzureichen. — Uebrigens wird bekannt gegeben, daß in Gemäßheit einer hohen Hofkanzleiverordnung vom 17. Jänner 1828, Z. 1040, künftighin keine Verlautbarung über die Erledigung einer kärntner'schen Präbende erlassen wird, sondern daß es allen Jenen, welche sich um eine kärntner'sche Stiftspräbende bewerben wollen, freistehe, zu allen Zeiten um die dießfällige Vormerkung mit vollständiger Nachweisung aller Erfordernisse einzukommen, worauf die Eintragung der einlangenden Gesuche in ein Competenten-Buch und die seinerzeitige Berücksichtigung bei Erstattung eines Besetzungsvorschlages erfolgen wird.

Competenten-Tabelle
für eine erledigte kärntnerisch-adeliche Fräuleinstifts-Präbende.

Namen der Kandidatinn	Tag und Jahr ihrer Geburt	Amt oder Charge in welcher der Vater letztlich gedient hat oder noch dient	Ob die Kandidatinn von Vater und Mutter verwaist sei oder nicht	Zahl der Geschwister, und ob und welche Unterstützung sie genießen	Allenfällig besondere Leibesgebrechen der Kandidatinn	Väterliche oder der Kandidatinn allenfallig eigene Verdienste	Vermögens-Umstände oder sonstige Einkünfte der Kandidatinn oder ihres etwa noch lebenden Aeltern Theils	Sittliches Betragen der Kandidatinn

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 26. April 1834.

Z. 547. (3) Nr. 5872.

Verlautbarung.

Erledigte Studenten-Stipendien.

Bei der vom Lorenz Lakner, gewesenen k. k. Stabsarzte, im Testamente, ddo. Raudnitz am 11. Jänner 1759 errichteten Studentenstiftung, ist der erste Stiftungs-Platz im jährlichen Ertrage von 36 fl. C. M. erledigt. Diese Stiftung ist für Jünglinge bestimmt, welche in Laibach studieren. Das Präsentationsrecht übt der Laibacher Stadtmagistrat aus. — Ferner ist der vom Friedrich Skerpin, gewesenen Pfarrer zu Homez, mittelst Stiftbriefes vom 27. Mai 1718 errichtete zweite Studentenstiftungsplatz von jährlichen 48 fl. C. M. erledigt. Derselbe ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, unter welchen Jene von der männlichen Linie den Vorzug haben, in deren Ermanglung aber für solche, welche in der Stadt Stein gebohren sind. Der Stiftling muß insbesondere von ehelicher Geburt sein. Das Stipendium kann nur durch sechs Jahre, und zwar von der zweiten Gramma-

tikalclasse angefangen, genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten aus der Familie des dießfälligen Stifters. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten zwei Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende Mai l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen vom zweiten Semester v. J., und vom ersten Semester l. J., und endlich Diejenigen, welche um den Skerpin'schen Stiftungsplatz aus dem Rechte der Verwandtschaft einzurathen gedenken, insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 12. April 1834.

Z. 565. (2) Nr. 8326.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Erläuterung einiger §. §. des allerhöchsten Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832. — Ueber einen vorgekommenen Zweifel fand die hohe Hofkanzlei laut hohen Decrets vom 10. April l. J., Z. 8857, im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen zur näheren Aufklärung der §. §. 7, litt. e, dann 26, 27, 28 und 32 des allerhöchsten Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832, folgende Erläuterung zu erlassen: — Aus der Zusammenstellung der §. §. 7, litt. e, 26, 27, 28 und 32 des allerhöchsten Patents vom 24. März 1832 über die Auswanderung ergibt sich, daß im Falle des §. 7, litt. e, und des §. 32 das einzige zu erlassende Einberufungs-Edict dreimal, im Falle des §. 27 aber jedes der drei zu erlassenden Edicte einmal, mithin alle zusammen dreimal auf die dort vorgeschriebene Art durch die Zeitungen bekannt zu machen sind. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 24. April 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb, k. k. Gubernialrath.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 552. (2) Nr. 5217.

Edict.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 3. Mai 1834, Z. 5217/XVI, am 24. Mai l. J., Vor- und Nachmittags die versteigerungsweise Verpachtung mehrerer der Staatsherrschaft Pletterjach gehörigen Dominical-Aecker, Wiesen, Hutweiden und Weingärten, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1834, bis dahin 1840, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pachtliebhaber zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Verwaltungs-Amt Landstraß am 3. Mai 1834.

Z. 557. (2) Nr. 6545.

Kundmachung.

Von dem k. k. Verwaltungs-Amte der Staatsherrschaft Sittich wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 5. Mai 1834, Z. 6545/XVI, am 30. Mai 1834 in der herrschaftlichen Amtskanzlei beiläufig 438 Metzen Weitzen, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung werden veräußert werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

K. K. Verwaltungs-Amt Sittich am 5. Mai 1834.

Z. 558. (2)

Verlorne Brieftasche.

In dem Zeitraume vom 6. d. M. Nachmittags bis zum 7. Vormittags, ist in der hiesigen Stadt eine Brieftasche von braunem gepreßtem Leder, worin sich 135 fl. in Banknoten, und zwar: zwei Stück à 50 fl., 3 Stück à 10 fl., und ein Stück à 5 fl. befanden, in Verlust gerathen.

Dem redlichen Finder wird eine Belohnung von 25 fl. zugesichert.

K. K. Polizei-Direction Laibach am 7. Mai 1834.

Z. 559. (2)

Nachricht.

Von der hier bestehenden Grotten-Verwaltungs-Commission wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am Pfingstmontage, d. i. am 19. Mai 1834 hierorts das übliche Grottenfest Statt finden, und zu diesem Ende eine glänzende Beleuchtung der Grotte veranstaltet werde, wozu demnach die verehrlichen Liebhaber von Naturmerkwürdigkeiten eingeladen werden.

Für die Besuchenden werden folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

1.) Der Beginn des Festes ist mit Schlag 3 Uhr Nachmittags; mit 3 Pöllerschüssen wird das Zeichen dazu gegeben werden. Die Erleuchtung der Grotte wird von dem Eingange bis zum Turnierplatze, und von da bis zur Gegend zum St. Stephan genannt, endlich an den sogenannten Calvarienberg reichen, und dieses Fest unter Begleitung einer gut besetzten Musik bis 6 Uhr Abends dauern.

2.) Beim Eingange in die Grotte ist an die Casse das Eintrittsgeld von 1 fl. für die Person gegen Lösung eines Billets zu bezahlen, und das Billet sonach im Eingange der Grotte abzugeben. Auch ist Jedem von der angestellten Bedienung alles belästigende Betteln ausdrücklich untersagt. Domestiquen der Grottengäste sind vom Eintrittsgelde frei.

3.) Wird sehr angelegentlich ersucht, sich alles Abschlagens von Steinen zu enthalten.

Adelsberg den 1. Mai 1834.

Z. 548. (3) Nr. 769.

Bau-Licitation.

Am 27. d. M. um 9 Uhr früh, wird in der Amtskanzlei dieser Staats- und Vogtherrschaft zu Sittich für die bei der Pfarr Arch, im Bezirke Thurn am Hart vorzunehmende Baulichkeiten, und zwar der ganz neuen Herstellung der Bedachung am Pfarrhofe, mit dem Ausrufspreise pr. 726 fl. 37 3/4 kr.; dann für die Untermauerung des Dreschbodens bei dem Pfarrhofe, mit dem Ausrufspreise pr. 356 fl. 21 kr.; zusammen mit 1082 fl. 58 2/4 kr.; die Absteigerung der Meisterschaften, sammt Handlangerlohn, und der Materialien sammt Zufuhr Statt haben. Zu welcher Licitation die Unternehmungslustigen zu erscheinen hiermit eingeladen sind.

K. K. Staats- und Vogtherrschaft Sittich am 3. Mai 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 560. (2) Nr. 323.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Joseph Stermolle, Joseph Oven und Maria Sadeu, Erben des verstorbenen Dr. Michael Stermolle, durch Herrn Dr. Napreth wider Mathias Wissiak von Kresnitz, pto. aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 1., ausgefertigt 10. Mai 1833, schuldigen 26 fl. 42 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Executen Mathias Wissiak gehörigen, auf der dem Anton Suppan eigenthümlichen, der D. R. O. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 491 dienstbaren Halbhube intabulirten, und mit gerichtlichem Pfandrechte belegten Forderungen, als:

a.) der aus dem Schuldscheine, ddo. 14. März 1807 pr. 200 fl.;
b.) der aus dem Schuldscheine vom 9. October 1816 pr. 150 fl.;
c.) der aus dem Schuldscheine, ddo. 1. August 1818 pr. 64 fl.; und
d.) der aus dem Schuldscheine, ddo. 11. Juni 1829 pr. 252 fl.

gewilliget, und es seyen zur Vornahme dieser Feilbietung drei Tagsatzungen auf den 2. und 30. April, dann 28. Mai 1834, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Forderungen, wenn sie bei der ersten oder zweiten Licitation nicht wenigstens um den Nennwerth zugleich Ausrufspreis angebracht werden sollten, bei der dritten Licitation auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingnisse und der dießfällige Grundbuchsextract können hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 26. Februar 1834.

Anmerkung. Zur ersten und zweiten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 561. (2) Nr. 604.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Herrn Dr. Johann Zweyer, als Cessionär der Elisabetha Wrenschak gegen die Marie Kumar in Waitsch, wegen schuldigen 359 fl. 40 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, der Schuldnerinn zugehörigen, dem löbl. Magistrate zu Laibach, sub Urb. Nr. 266, 551, 570, 834 und 860 dienstbaren, aus Aeckern, Wiesen und Waldung bestehenden, und auf 1130 fl. 55 kr. geschätzten Realitäten bewilliget, und die Feilbietungstagsatzungen auf den 5. Mai, 5. Juni und 7. Juli 1834, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realitäten mit dem Bemerken angeordnet worden, daß dieselben bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um die Schätzung, bei der dritten Feilbietung aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 26. März 1834.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation wurden die Realitäten nicht veräußert.

Z. 562. (2) Nr. 889.

Edict.

Von der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee, Neustädtler Kreises in Unterkrain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei die Hebammen-Bedienstung in der Hauptgemeinde Nesselthal, mit welcher ein jährlicher Gehalt von dreißig Gulden M. M. aus der Bezirkscasse verbunden ist, in Erledigung gekommen; weßhalb alle Jene, so diesen Posten zu erhalten wünschen, ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. Juni l. J. portofrey an diese Bezirksobrigkeit einzusenden haben.

Bezirksobrigkeit Gottschee am 3. Mai 1834.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 9. Mai 1834. Hr. Ludwig Graf v. Sermage de Szomozedvar, k. k. Kämmerer, sammt Familie, von Agram nach Venedig. — Hr. Moriz Pinner, Dr. der Medicin; Hr. Dominik Casulich, Schiffs-Capitän; Hr. Caviana, Handelsagent, und Hr. Johann Graßelly, Handels-Gesellschafter; alle vier von Wien nach Triest.

Den 10. Hr. Robert Jezwrowsky, Privater, und Hr Adolph Rathgeber, Tänzer, beide von Grätz nach Triest.

Den 11. Hr. Gustav Schwarz, Privater, von Wien nach Triest. — Hr. Anton Albertini, Handelsmann, sammt Maria Musetich; F. Kemper, Gesellschafts-Fräulein der F. Fürstinn v. Schwarzenberg; Frau Gräfinn v. Huyn k. k. Bau-Directors-Gemahlinn zu Triest, sammt Fräulein Tochter Henriette, und Hr. Antonio Siiocca, Domherr zu Paunzo; alle vier von Triest nach Wien.

Cours vom 5. Mai 1834.

		Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C M.)		99 13/32
detto detto zu 4 v. H. (in C M.)		89 5/8
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation. d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aerarial-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 5 v. H.	99 1/8
	zu 4 1/2 v. H.	—
	zu 4 v. H.	88
	zu 3 1/2 v. H.	—
Dett. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C M.)		202
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C M.)		136 3/4
Wien Stadt-Banco-Obl zu 2 1/2 v. H. (in C M.)		58 3/8

Obligationen der Stände		(Aerarial) (C. M.)	(Domest.) (C. M.)
v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H.	—	—
	zu 2 1/2 v. H.	58	—
	zu 2 1/4 v. H.	—	—
	zu 2 v. H.	46 2/5	—
	zu 1 3/4 v. H.	40 3/5	—

Bank-Actien pr. Stück 1271 1/3 in C M.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 10. Mai 1834.

Marktpreise.

Ein Wien. Metzen		Weitzen . .	2 fl. 57 2/4	kr.
—	—	Kukurutz . .	— „ —	„
—	—	Halbfrucht .	2 „ 40	„
—	—	Korn . . .	2 „ 11 2/4	„
—	—	Gerste . . .	„ —	„
—	—	Hirse . . .	2 „ 13 2/4	„
—	—	Heiden . . .	„ —	„
—	—	Hafer . . .	1 „ 28 3/4	„

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 7. Mai 1834:

54. 82. 67. 8. 28.

Die nächste Ziehung wird am 17. Mai 1834 in Triest gehalten werden.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1185. (1) Nr. 5933.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Mroule, im eigenen Namen, und als Bevollmächtigter des Joseph, Valentin und der Ursula Loschan, als Mathias Mroulescher Universalerben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der a.) Carta bianca, ddo. 15. December 1752, pr. 100 fl.; b.) Carta bianca, ddo. 15. December 1760, pr. 100 fl.; c.) Carta bianca, ddo. 15. December 1761, pr. 100 fl.; d.) Carta bianca, ddo. 15. December 1762, pr. 100 fl., alle auf Mathias Mroule lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Anton Mroule, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 20. August 1833.

Z. 571. (1) Nr. 2892.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Erben des verstorbenen Joseph Thomitz von Schalkendorf, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Kirche und Armen der Pfarr Rieg, dann die beim Leonhard Prenner'schen Verlasse einschreitenden Verwandten Margaretha Braune, Katharina Thomitz, Franz Braune, Cessionär der Josepha Braune, die Maria Eppich, dann Johann Brenner, Cessionär seines Vaters gleichfalls Johann Prenner; sämmtliche Pfarrer Leonhard Prenner'sche Erben, die Klage auf Bezahlung der aus dem Schuldscheine, ddo. 17. September 1826 vom Joseph Thomitz, dem Pfarrer Leonhard Prenner schuldig gewordenen Darlehenssumme pr. 100 fl. sammt den seit drei Jahren vom 17. Mai 1833, als dem Tage der erst überreichten Klage zurückgerechnet, rückständigen, und bis zur Zahlung laufenden 5 o/o Zinsen und Rechtskosten eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung nach Maßgabe des §. 298. G. O. gebeten, welche auf den 16. Juni 1834 vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Er-

ben des verstorbenen Joseph Thomitz diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Joseph Thomitz'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 26. April 1834.

Z. Z. 1499. (1) Nr. 7428.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Dr. Lucas Ruß, Cessionärs des Nicolaus Lederwasch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf Namen Nicolaus Lederwasch über den von demselben an die Municipalitätscasse zu Laibach, für französische Kriegserfordernisse im Monate Jänner 1806 geleisteten Vorschuß von 1000 fl. B. Z. lautenden Stadt-Casse-Scheines, ddo. 4. Jänner 1806, Art. Nr. 307327 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Stadt-Casse-Schein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. Lucas Ruß der obgedachte Stadt-Casse-Schein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 19. October 1833.

Z. Z. 1141. (1) Nr. 5653.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der causa pia, als Valentin Troppitsch'schen Erbinn, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des von dem Hrn. Johann Nep. Grafen v. Auersperg General-Einnehmer, und Jos. Hudabiunig, Haupt-Cassier, ddo. Laibach am 23. September 1808, ausgestellten, und an Valentin Troppitsch, k. k. Weg- und ständischen Brücken-Einnehmer zu Feistritz bei Birkendorf lautenden Depositenscheines betreffend, die vom Valentin Troppitsch zur Sicherheit seiner Dienstcaution zur ständischen administrirenden Depositencasse deponirte Aerar. ord. 3 1/2 o/o Schuldobligation pro Cautione, ddo. 1. August 1808, sub Nr. 3666, auf Namen des Valentin Troppitsch lautend, pr. 500 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten, angeblich in Verlust gerathenen Depositenschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, der k. k. Kammerprocuratur, der obgedachte Depositenschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 9. August 1833.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 572. (1) ad Nr. 6529/IV.

Kundmachung.

Die Aufnahme von Oberjägern und Gränzjägern zur k. k. Gränzwache in Unterkrain und im illyrischen Küstenlande betreffend. — Zur Ergänzung der im illyrischen Küstenlande gegen das Ausland und gegen die vom Zollverbande ausgeschlossenen Provinzen und Gebiethstheile, dann in Unterkrain gegen die vom Zollverbande ausgeschlossenen k. ungarischen Provinzen aufgestellten Gränzwache, werden geeignete Individuen als Gränzjäger und Oberjäger aufgenommen. — Die Bedingungen der Aufnahme sind: — 1tens. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. — 2tens. Ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau. — 3tens. Der unverehelichte Stand des Bewerbers, und in sofern es sich um Witwer handelt, daß dieselben kinderlos seien. — 4tens. Ein Lebensalter nicht unter zweiundzwanzig, und nicht über fünfunddreis-

sig Jahre. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach erlangtem Militär-Abschiede zur Gränzwache übertreten, werden bis zu ihrem vollendeten vierzigsten Jahre aufgenommen. — 5tens. Die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst. Zu gemeinen Gränzjägern werden jedoch auch bis zu einer gewissen Anzahl des Lesens und Schreibens unkündige Individuen aufgenommen, in sofern sie die anderen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Jene, welche zur küstenländischen Gränzwache eintreten wollen, müssen der deutschen oder italienischen, wo möglich auch einer slavischen Sprache, die Bewerber zur Gränzwache in Krain aber der deutschen oder einer slavischen Sprache kündig seyn. — 6tens. Kenntniß vom Gebrauche der Waffen, oder die körperliche Gewandtheit, sich dieselbe in kurzer Zeit zu erwerben. — 7tens. Eine tadelfreie Sittlichkeit, und der befriedigende Ausweis über den früheren Lebenswandel. Ausgetretene Militärs haben sich nebstbei mit ihrer Conduite-Liste, und ihrem Straf-Extracte auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß bloße Compagniestrafen für geringere Vergehen nicht als ein Hinderniß der Aufnahme betrachtet werden. — Um die Stelle eines Oberjägers zu erlangen, wird eine höhere Vorbildung erfordert, und es können diese Dienststellen bloß jenen Individuen zu Theil werden, welche durch bereits geleistete Dienste ihre Tauglichkeit für einen mit Leitung verbundenen Dienstposten erwiesen haben. — Den Landwehrmännern ist in Folge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät der unbedingte Uebertritt zur Gränzwache gestattet, insofern sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Landwehr-Unterofficiere können jedoch nur nach gepflogenem Einvernehmen der Cameral-Gefällen-Verwaltung mit den betreffenden Militär-Oberbehörden aufgenommen werden. — Die Löhnung eines Oberjägers besteht in täglichen zwanzig Kreuzern, und jene eines Gränzjägers in fünfzehn Kreuzern C. M. Außer derselben genießen dieselben ohne Unterschied der Charge eines Provinzial-Zuschusses, der im Küstenlande täglich zehn, in Krain täglich fünf Kreuzer C. M. beträgt. — Außer diesen Genüssen sind den Gliedern der Gränzwache, Antheile von eingebrachten Contrabanden, die gesetzlichen Taglien, nach einer längeren ganz entsprechenden Dienstzeit Zulagen, und für besondere Auszeichnungen Belohnungen im Gelde, endlich Civil-Ehren-Medaillen, mit welchen unabhängig von den gewöhnlichen Zulagen eine außerordentliche Zulage verbunden ist, zugesichert. Die Mannschaft und die Chargen erhalten freie Wohnung mit Bett und Einrichtungsstücken, dann beim Eintritte und nach Verlauf bestimmter Zeitfristen eine Bekleidung in Ezako, Mantel, Rock, Beinkleid und Stiefeln bestehend, welche, so wie die Waffen, vom Aerar, ohne Beisteuer oder Vergütung von Seiten des Mannes, angeschafft werden. — Die Aufnahme der als Gemeine und Oberjäger eintretenden Individuen geschieht in der Regel auf fünf Jahre. Entspricht der Aufgenommene während dieses Zeitraumes dem Berufe vollkommen, und wünscht derselbe ferner in der Gränzwache zu verbleiben, so erfolgt die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre. — Nach einer tadelfreien zehnjährigen Dienstzeit kommenden Gränzwach-Individuen die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. Nach einer Dauer von länger als fünf Jahren unmittelbar im Dienste der Gränzwache zugebracht, kann einer bestimmten Anzahl von Gränzwach-Individuen auf ihr Ansuchen die Heirathsbewilligung ertheilt werden. — Die Versorgung der subalternen Gränzwach-Individuen besteht im Falle der eingetretenen Dienstuntauglichkeit für sich, ihre Witwen und Kinder, in der Betheilung mit Provisionen nach den allgemeinen für Civil-Staatsdienste bestehenden Vorschriften. Jenen Individuen, welche durch schwere, im Dienste der Gränzwache erlittene Verwundungen dienstuntauglich werden, kommt die Begünstigung zu, daß dieselben für sich, ihre Gattinnen und Kinder die Provisionsfähigkeit erlangen, wenn sie gleich noch nicht den Zeitraum von zehn Jahren ununterbrochen im Staatsdienste zubrachten, und daß ihre Provision stets nach dem höchsten Ausmaße bestimmt wird. — Diese günstigere Behandlung bleibt ihnen auch für den Fall vorbehalten, wenn sie durch die schwere Verwundung zwar nicht zu allen Staatsdiensten untauglich gemacht, jedoch genöthiget werden, die Gränzwache zu verlassen, und zu einem andern Staatsdienste überzutreten. Bei der Bemessung der Provision wird die Zulage, welche ein Individuum der Gränzwache bezieht, als ein ordentlicher Bezug gleich der Löhnung betrachtet. — Die andern mit dem Gränzwachdienste verbundenen Vortheile bestehen in Beförderungen zu höhern Stellen nicht allein im

Corps, sondern auch bei vorhandenen Geschicklichkeiten in andern Gefällszweigen, und es werden mehrere dergleichen Dienstplätze in der Folge ausschließlich für ausgezeichnete Individuen der Gränzwache vorbehalten bleiben. — Den Individuen der Gränzwache vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Gränzwache eine Dienstdauer von zehen Jahren noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden. Bei einer Dienstdauer von länger als zehn Jahren werden dieselben in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten. — Zur Aufnahme von Gränzjägern und Oberjägern sind eigene Commissionen bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Laibach, Klagenfurt, Görz und Triest, bei den k. k. Kreisämtern zu Villach und Adelsberg, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Expositur zu Mitterburg in Istrien, dann bei den Gränzwach-Compagnie-Commanden zu Neustadtl und Gottschee errichtet, bei welchen sich die Bewerber sowohl für die Gränzwache im Küstenlande, als für jene in Krain täglich mündlich oder schriftlich zur Aufnahme melden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. Mai 1834

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 567. (1)

Zehent-Verpachtung.

Die Herrschaft Sonnegg wird die ihr zustehenden Garben- und Erdäpfel-Zehente auf ein oder auch mehrere Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung an nachbenannten Tagen in der hierämtlichen Amts-Kanzlei verpachten:

am 24. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinde Mathena, Wröst, Thomischel, Verblene, Strahomer;

den 26. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Verbje, Winkel, Berdu, Obergg, Eischdorf und Sarsku;

den 27. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Kremenza, Skrill, Podgoist, Obergollu, Untergollu, Schusche und Seunig;

den 28. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Piouzbüchel, Brunndorf, Jgglack und Staidorf.

Die Pachtlustigen werden zu diesen Versteigerungen hiermit eingeladen, die Zehentholden aber hierdurch ausdrücklich erinnert, von dem ihnen zustehenden Einstandsrechte entweder sogleich bei der Versteigerung oder binnen den nächsten sechs Tagen so gewiß Gebrauch zu machen, als im Widrigen die Zehente dem Meistbietenden in Pacht werden überlassen werden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Sonnegg am 9. Mai 1834.

Z. 568. (1) Nr. 58.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über die bieher geschehene Anzeige und sonach gepflogene Untersuchung für nöthig befunden, den verwitweten Johann Körrer von Moraitsch, wegen seiner erwiesenen Verschwendung die freye Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinen Curator den zu Oberfeld ansässigen Sterban Gaberscheg auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 26. April 1834.

Z. 545. (3)

Eine geräumige Wohnung für Michaeli d. J.

In der alten Markt-Gasse, Nr. 18, ist für die kommende Michaeli-Zeit d. J., der ganze erste Stock, bestehend in sechs geräumigen Zimmern und zwei Cabinetten, nebst Küche, Speiskammer, Keller, Holzlege und Stallung zu vermiethen. Die nähere Auskunft gibt der Hauseigenthümer im ersten Stocke.

Z. 546. (3)

In dem neuerbauten Hause des Unterzeichneten in der Gradischa-Vorstadt ist im zweiten Stocke eine Wohnung mit sechs Zimmern, Küche, Speisekammer, Holzlege und Keller, dann zu ebener Erde eine Wohnung mit zwei Zimmern, Küche, Speisekammer und Keller, mit kommenden Michaeli, oder auch gleich zu vermiethen.

Nähere Auskunft ertheilt der Hauseigenthümer

Jos. Seunig.